

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

**Inhalt:** Wildschadengesetz, S. 307. — Gesetz, betreffend die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, S. 311. — Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, S. 314. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 314.

(Nr. 9474.) Wildschadengesetz. Vom 11. Juli 1891.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.**  
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, was folgt:

### §. 1.

Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

### §. 2.

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältniß der Größe der betheiligten Fläche. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb zwei Wochen nach dieser Auslegung Widerspruch erhoben wird.

### §. 3.

Ersatzpflichtig ist bei Enklaven (§. 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, Gesetz = Samml. S. 165, §. 9 des Gesetzes vom 30. März 1867, Gesetz =

Ges. Samml. 1891. (Nr. 9474.)

54

Ausgegeben zu Berlin den 4. August 1891.

*M. J. 1934 f. 43*

Samml. S. 426, und §. 11 des Lauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, Offiz. Wochenblatt f. Lauenburg S. 218) der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.

§. 4.

Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadensersatz zu erzielen.

§. 5.

Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden (§. 1), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§. 6.

Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§. 1 bis 3 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

§. 7.

Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden.

§. 8.

Jedem Betheiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§. 9.

Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreis Ausschusses geltenden Bestimmungen.

§. 10.

Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis Ausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

Die Entscheidungen des Kreis Ausschusses und des Bezirks Ausschusses sind vorläufig vollstreckbar.

Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

§. 11.

Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Theil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

§. 12.

Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfniß für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern und anhalten.

§. 13.

Genügen diese Maßregeln nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe der §§. 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 165) die Genehmigung zu ertheilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Roth- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu erlegen.

§. 14.

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizei jagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§. 15.

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange, mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen.

§. 16.

Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittelst Schusswaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht ertheilt werden und ist widerruflich.

§. 17.

Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maßregeln (§. 16) seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten geht.

§. 18.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere, als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältniß mit Ende des laufenden Pachtjahres erlischt.

Das gleiche Recht steht dem Verpächter zu, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablaufe der bestehenden Pachtverträge die Vergütung der durch das Gesetz dem Verpächter auferlegten Wildschäden auf sich nimmt.

§. 19.

Der §. 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 165), §. 27 der Verordnung vom 30. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 416) und §. 28 des Gesetzes vom 17. Juli 1872 (Lauenb. Offiz. Wochenblatt Nr. 42) werden aufgehoben.

Wildschadenersatz kann nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.  
Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz. Thielen.

(Nr. 9475.) Gesetz, betreffend die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz. Vom 11. Juli 1891.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** &c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Auf die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Thätigkeit der Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz und auf das Verfahren vor denselben finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des ersten bis vierten Abschnitts des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) Anwendung.

Die in diesen Vorschriften dem Statut vorbehaltenen Anordnungen werden durch Regulativ (§. 13) getroffen.

§. 2.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Regierungspräsidenten ernannt. Dieselben dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

§. 3.

Hausgewerbetreibende sind als Arbeiter wählbar und wahlberechtigt. Durch das Regulativ können Hausgewerbetreibende, welche mehrere Hilfskräfte beschäftigen, den Arbeitgebern gleichgestellt werden.

§. 4.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch den Bezirksausschuß entschieden. Derselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 5.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so werden die Beisitzer zu gleichen Theilen aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeiter von dem Regierungspräsidenten ernannt.

§. 6.

Ueber die Gründe, aus welchen die Uebernahme des Beisitzeramtes abgelehnt wird, entscheidet der Bezirksausschuß.

Ob und in welcher Höhe den Mitgliedern des Gewerbegerichtes für ihre Theilnahme an den Sitzungen eine Vergütung für Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverjämniß zu gewähren ist, wird durch das Regulativ bestimmt.

§. 7.

Die Enthebung eines Mitgliedes des Gewerbegerichtes von seinem Amte erfolgt durch den Bezirksausschuß.

Die Klage auf Entsetzung vom Amte wird auf Antrag des Regierungspräsidenten erhoben.

§. 8.

Der Vorsteher der Gerichtsschreiberei wird mit absoluter Stimmenmehrheit von dem Gewerbegerichte gewählt; seine Entlassung kann nur auf Grund eines von dem Gewerbegerichte mit der Mehrheit von zwei Drittheilen gefaßten Beschlusses erfolgen. Wahl und Entlassung bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

§. 9.

Bei jedem Gewerbegerichte werden eine oder mehrere Vergleichskammern gebildet. Dieselben verhandeln in der Besetzung von zwei Mitgliedern, von welchen das eine ein Arbeitgeber, das andere ein Arbeiter sein muß.

§. 10.

Der §. 54 des Reichsgesetzes (§. 1) findet keine Anwendung.

Einer jeden Klage muß der Versuch einer gütlichen Einigung vor der Vergleichskammer vorangehen.

Zu diesem Zwecke können sich die Parteien an den ordentlichen Versammlungstagen der Vergleichskammer ohne Terminbestimmung und Ladung einfinden. Anderenfalls hat der Kläger die Ladung des Beklagten vor die Vergleichskammer des zuständigen Gewerbegerichtes zu beantragen.

Erscheinen beide Parteien, so hat die Vergleichskammer auf eine gütliche Erledigung des Streites hinzuwirken.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist der Inhalt desselben zu Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Erscheint der Kläger nicht, so gilt sein Antrag als zurückgenommen. Erscheint der Beklagte nicht, oder kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so gilt der Antrag, die Klage an das Gewerbegericht zu verweisen, als Erhebung der Klage.

Auf die vor den Vergleichskammern geschlossenen Vergleiche findet §. 56 des Reichsgesetzes (§. 1) Anwendung.

§. 11.

Die Kosten, welche durch die Beschaffung der nöthigen Geschäftsräume für das Gewerbegericht, oder für einzelne Abtheilungen desselben (Kammern), oder die Vergleichskammern (§. 10) und durch die Einrichtung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten entstehen, haben die Gemeinden aufzubringen, in welchen die bezeichneten Organe ihren Sitz haben.

Die sonstigen Unterhaltungskosten sind, soweit sie nicht in den Einnahmen des Gerichtes ihre Deckung finden, durch Zuschläge zur Gewerbesteuer von denjenigen Gewerbetreibenden des Bezirkes aufzubringen, welche wahlberechtigt und zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Die Umlage dieser Kosten erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs durch das Gewerbegericht. Der Beschluß des Gewerbegerichtes bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche nach diesem Gesetze zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichtes.

Diejenige öffentliche Kasse, welche die Kassengeschäfte des Gewerbegerichtes zu übernehmen hat, wird durch das Regulativ bestimmt.

§. 12.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§. 13.

Die Regulative, sowie die sonstigen zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassen.

§. 14.

Die Verordnung vom 7. August 1846 (Gesetz-Samml. S. 403), die in derselben bezeichneten Gesetze und Dekrete und die auf Grund derselben erlassenen Regulative, sowie der §. 10 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) werden aufgehoben.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizminister die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen bereits vor diesem Zeitpunkte zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.  
Miquel. v. Kaltenborn. Gr. v. Sedlitz. Thielen.

(Nr. 9476.) Verordnung, betreffend Kauttionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 24. Juni 1891.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** etc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kauttionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

**Einziger Paragraph.**

Den nach den Verordnungen vom 17. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 303), vom 1. Juli 1882 (Gesetz-Samml. S. 339) und vom 14. Januar 1885 (Gesetz-Samml. S. 305) zur Kauttionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten treten hinzu:

- 1) der Dirigent des Versuchsfeldes der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf,
  - 2) der Gartenmeister der vorgenannten Akademie,
- von welchen der Erstere eine Kauttion von 1000 Mark, der Letztere eine solche von 150 Mark zu leisten hat.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Juni 1891.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Miquel. v. Heyden.

---

**Bekanntmachung.**

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Juni 1891 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihefcheine der Stadt Barmen im Betrage von 10 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 421, ausgegeben den 25. Juli 1891;
- 2) das unterm 18. Juni 1891 Allerhöchst vollzogene Statut für den Belumer Sommerdeichverband im Kreise Neuhaus a. Oste durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 29 S. 183, ausgegeben den 17. Juli 1891.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

(3710—5710.32)